

wdiBERLIN GmbH
 Winckelmannstr. 49
 12487 Berlin
 T +49 (0)30 400067-0
 F +49 (0)30 400067-20

Technisches Merkblatt

LUP.Mur +fib

Klebedichtstoff für Randanschlüsse, Folienkleber mit Powerfasern für noch mehr Sicherheit

LUP0034
 EAN 426001827-359-9

Anwendungsgebiet:

LUP.Mur +fib ist eine lösungsmittelfreie, fugenfüllende, universell einsetzbare Montageklebedichtmasse mit hoher Anfangshaftung und elastischer dauerhaft selbstklebender Klebedichtfuge. LUP.Mur +fib wird für verschiedene Anwendungen im Bauhandwerk, im Montagebereich und in diversen Industriebereichen von Fachbetrieben eingesetzt. LUP.Mur +fib zeigt an verschiedenen Holz- und Bauwerkstoffen, Keramik, Metallen, Duro-, Thermoplasten sowie Polyolefin-Folien ausgezeichnete Haftung. LUP.Mur +fib wird als Montageklebedichtmasse zur dauerelastischen, winddichten Fugen-, Bauteilanschluss- und Stoßüberlappungsverklebung bzw. -abdichtung von Dampfsperren und Dampfbremsen im Trockenausbau (ausgenommen Schwimmbadbereich) sowie für Fensterfugenbändern an Rahmenprofilen als auch für Fenster und Türleibungen entsprechend der RAL-Montage sowie der Energieeinsparverordnung EnEV 2007 eingesetzt. LUP.Mur +fib erreicht schnelle Funktionsfestigkeit der geklebten Folienbänder und kann ohne zusätzliche mechanische Fixierung für Fugen und Anschlüsse bei Neu- und Renovierungsbaumaßnahmen gemäß der DIN 4108-7 (2001-08) eingesetzt werden. LUP.Mur +fib ist thixotrop (tropft nicht ab) und bis -30 °C einfrischbeständig und bei einer Bauwerkstoff- und Umgebungstemperatur bis -5 °C verarbeitungsfähig. Die Klebedichtmasse besitzt im ausgehärteten Zustand dauerelastisch selbstklebende und feuchtigkeitsresistente Eigenschaften.

Technische Angaben:

Basis	Modifizierte Polymerdispersion
Farbe	hell elfenbein mit schwarzen Fasern (ausgehärteter Film 500 µm)
Filmeigenschaft	dauerelastisch, selbstklebend (wenn ausgehärtet)
Viskosität	Bei +20 °C mittelviskos-pastös
Dichte	Nach EN 542 bei +20 °C ca. 1,21 g / cm ³
Mindestverarbeitungstemperatur	Bauwerkstoff-Temperatur ab -5 °C, Klebstoff-Temperatur ab +5 °C
Auftragsmenge	Raupen ca. 4 - 8 mm
Durchhärtezeiten	Können nur durch eigene Versuche genau ermittelt werden, da sie von Material, Temperatur, Auftragsmenge, Feuchtigkeit u. a. Kriterien stark beeinflusst werden. Vom Verarbeiter sollten zu den angegebenen Richtwerten entsprechende Sicherheitszuschläge vorgesehen werden.
Temperaturbeständigkeit	-30 °C bis +60 °C
Zolltarifnummer	35061000
Gebindegröße	310 ml (370 g) PE-Eurokartusche
Verpackungseinheit	20 Kartuschen / Karton
Verarbeitungshinweise	LUP.Mur +fib wird als 4 bis 8 mm dicke Raupe auf das trockene, staub- und fettfreie Folienband oder den trockenen und staubfreien Bauwerkstoff, wie Trockenausbauplatten, Putz, Beton und Estrich (möglich auch auf leicht feuchten, leicht staubigen, saugfähigen Untergründen) aufgetragen. Anschließend werden die Folien bzw. Folienbänder angebracht und durch leichtes Andrücken fixiert (Entlastungsschleife zur Zugentlastung berücksichtigt); es soll eine

	<p>Kleberaufendicke > 1 mm erhalten bleiben. Die Aushärtezeit (Trocknungsprozess) variiert hinsichtlich der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit. Nach vollständiger Aushärtung besitzt LUP.Mur +fib eine hohe alterungsstabile Dauerklebekraft.</p>
Reinigung	Die Reinigung von nicht ausgehärtetem LUP.Mur +fib erfolgt mit Wasser.
Lagerung	Originalgebinde dicht verschlossen, trocken bei Temperaturen von + 15 °C bis + 25 °C ohne direkte Sonnenbestrahlung lagern. Die Lagerfähigkeit im ungeöffneten Originalgebinde beträgt 12 Monate, im Laufe der Lagerzeit steigt die Viskosität an.
Kennzeichnung	LUP.Mur +fib ist nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Weitere Informationen zum Umgang entnehmen Sie dem Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG.
Angaben zur Ökologie	LUP.Mur +fib ist lösungsmittel-, chlorid- und schwermetallfrei. Daher sind bei der Entsorgung keine speziellen Maßnahmen erforderlich. Das Produkt ist als nicht umweltgefährdend einzustufen.
Qualitätssicherung	LUP.Mur +fib unterliegt einer strengen Qualitätskontrolle, im Rahmen des QM Systems nach DIN EN ISO 9001 und ISOITS 16949.
Gewährleistungsbedingung	<p>Gewährleistet werden die einwandfreie Qualität von LUP Klebebandprodukten, sowie die gute und dauerhafte Verklebung, bei fachgerechter Verarbeitung. Das technische Merkblatt und EU Sicherheitsdatenblatt sind Bestandteil dieser Gewährleistung. Die Verlegeanleitung-Matrix kann bei der fachgerechten Verarbeitung als Hilfestellung dienen.</p> <p>Der Gewährleistungsgeber sichert zu, dass die genannten Produkte dem allgemein anerkannten Stand der Technik sowie den technischen Werten, der veröffentlichten Datenblättern entsprechen. Die Angaben basieren auf den derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen. Sie befreien den Verarbeiter wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei der Verarbeitung und Anwendung der Produkte nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Bestimmungen sind vom Verarbeiter unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Unsere Anwendungstechnik steht zur Durchführung von Eignungsprüfungen auf Originalmaterialien gerne beratend zur Verfügung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Einsatzgebiet der Produkte gilt Mitteleuropa mit den derzeit herrschenden klimatischen Bedingungen. Darüber hinausgehende Ansprüche werden ausgeschlossen. 2. Zu- und/oder Zersetzung durch Fremdeinwirkung und Immissionen fallen nicht unter die Gewährleistung. 3. Der Herkunftsnachweis und die Angabe der Chargennummer im Beanstandungsfalle obliegen dem Kunden. 4. Die zu verklebenden, geeigneten Materialien und Randbedingungen sind der Verlegeanleitung in Matrix Form zu entnehmen. Die Matrix ersetzt jedoch nicht die Eignungsprüfungen auf Originalmaterialien, wobei die Werkleistung handwerklich einwandfrei ausgeführt sein muss. Die jeweils gültigen Normen und einschlägigen Fachregeln sind zu beachten.
Gewährleistungsdauer	wdiBERLIN gibt eine Gewährleistung von 6 Jahren ab Herstellungsdatum auf Bauklebeprodukte gegenüber unserem Kunden und seinen Kunden der weiteren Folgekette. Die Gewährleistung beginnt mit dem Zeitpunkt der Abgabe von wdiBERLIN. Der Handelszeitraum wird mit 1 Jahr geschätzt. = 5 Jahre.
Haftungsumfang	<p>Ist der Gewährleistungsgeber bei einem Schadensfall wegen eines Materialfehlers eines oder mehrerer oben genannter eingebauter Produkte gegenüber dem Vertragspartner haftbar,</p> <ul style="list-style-type: none"> • stellt der Gewährleistungsgeber das zur Schadensbeseitigung erforderliche Ersatzmaterial, frei Kunde zur Verfügung.

- übernimmt der Gewährleistungsgeber die durch die Beseitigung der Schäden entstandenen Lohnkosten auf der Grundlage ortsüblicher Baustellenlöhne.

	Der Gewährleistungsgeber haftet bei materialbedingten Mangelfolgeschäden nur entsprechend § 13, Nr. 7 Abs. 1 der VOB Teil B, und keinesfalls im größeren Umfang als das ausführende Unternehmen. Eine darüber hinaus gehende gesetzliche Haftung für Mangelfolgeschäden bleibt unberührt.
Haftungsausschluss	Ein Haftungsausschluss liegt vor, wenn die Produkte trotz erkennbarer Mängel eingebaut wurden, eine unsachgemäße Behandlung während oder nach dem Einbau vorliegt, sofern ungewöhnliche Einflüsse insbesondere chemischer oder mechanischer Art auf das Produkt eingewirkt haben, bei höherer Gewalt oder eine von den Verarbeitungshinweisen abweichende Nutzung oder abweichende Verarbeitung vorliegt.
Schadensabwicklung	Dem Gewährleistungsgeber ist vor Ausführung der Arbeiten zur Schadensbeseitigung ein Kostenvoranschlag vorzulegen. Ist der Gewährleistungsgeber mit der Höhe des Kostenvoranschlages nicht einverstanden, so kann er jederzeit mit dem Einverständnis des Bauherrn eine Drittfirma beauftragen.
Schiedsklausel	Besteht zwischen dem Gewährleistungsgeber und Gewährleistungsnehmer über die Schadensursache in technischer Hinsicht eine Meinungsverschiedenheit, so werden der Gewährleistungsgeber und Gewährleistungsnehmer zunächst vor Klageerhebung folgende vereinfachte Regelung anwenden: Die Parteien verständigen sich auf einen neutralen Sachverständigen. Wenn sie sich nicht einigen, so wird dieser vom zuständigen Fachverband bzw. der zuständigen Handwerkskammer bestimmt. Der Sachverständige wird ein technisches Gutachten erstellen, dessen Kosten, entsprechend dem Grad der jeder Partei zuzurechnenden Schadensverursachung, nach den Feststellungen des Sachverständigen den Parteien zugemessen bzw. zwischen ihnen aufgeteilt wird.

Unsere Gebrauchsanweisungen, Verarbeitungsrichtlinien, Produkt- und Leistungsangaben und sonstigen technischen Aussagen sind nur allgemeine Richtlinien. Sie beschreiben nur die Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen (Wertangaben/-ermittlung zum Produktionszeitpunkt) und stellen keine Garantie im Sinne des § 443 BGB dar. Wegen der Vielfalt der Anwendungsbereiche und der besonderen Gegebenheiten wie Verarbeitungsparameter und Materialeigenschaften obliegt dem Anwender die eigene Erprobung. Unsere kostenlose anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und Versuch ist unverbindlicher Art. Diese Unterlage ersetzt frühere Ausgaben.